

Samstag, 3. Dezember 2016, 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Die BLV-Arbeitnehmervertreter in den Bezirkspersonalräten und im Hauptpersonalrat bieten Ihnen wieder einen Telefonservice-Termin an. Wenn Sie bei uns anrufen, erhalten Sie eine persönliche Beratung. Mit wenig Aufwand können Sie sich direkt bei uns z. B. über folgende Themen informieren:

- Fragen zum Tarifvertrag TV-L sowie zur Entgeltordnung und dem Ausschlussstermin 31.07.2017 für die Beantragung der sog. Angleichungszulage
- Eingruppierung / Höhergruppierung / „Angleichungszulage“
- Einstellung / Arbeitsvertrag
- Befristung des Arbeitsvertrags
- Tarifbeschäftigungs- oder Beamtenverhältnis? Was ist besser für mich?
- Jahressonderzahlung

- Beurlaubung / Freistellung
- Teilzeitbeschäftigung und Freistellungsjahr
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Rente und Zusatzversorgung VBL
- Altersermäßigung: Neuregelung seit 1.8.2014
- Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte

Rufen Sie an:

0711 489837-18 **oder** 0711 489837-28 **oder** 0711 489837-11



Ottmar Wiedemer



Hans Hendl



Harry Kretschmann



Andreas Scheibel



Bernhard Preisauer



Christian Barteleit

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. des BLV beraten Sie gerne!

Seit Oktober 2012 gilt in Baden-Württemberg der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Landesdienst (TV ATZ BW). Der Tarifvertrag ermöglicht es schwerbehinderten Beschäftigten ab einem Lebensalter von 55 Jahren ihre Arbeitszeit auf 50 Prozent zu reduzieren und dabei weiterhin ein Entgelt in Höhe von 83 Prozent ihres bisherigen Nettoentgelts zu erhalten. Die Regelung läuft zum Ende 2016 aus.

Der Deutsche Beamtenbund Tarifunion (dbb), der Dachverband des Berufsschullehrerverbands Baden-Württemberg (BLV), hat bereits Anfang des Jahres den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW) aufgefordert, die Laufzeit des TV ATZ BW zu verlängern. Am 19. Oktober 2016 haben sich der Zweite Vorsitzende des dbb und Fachvorstand Tarifpolitik, Willi Russ, mit dem Vorsitzenden des Vorstandes des AVdöD Land BW, Veit Mössler, auf eine Verlängerung der Laufzeit des TV ATZ BW geeinigt.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss nun vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

Die Regelung steht bis zum 21. November 2016 unter Erklärungsvorbehalt und soll zum 1. Dezember 2016 in Kraft treten.

Im Zuge der Einigung haben sich beide Seiten darauf verständigt, dass ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis für Tarifbeschäftigte nur dann vereinbart werden kann, sofern die entsprechenden Regelungen für vergleichbare Beamte gelten, so dass eine Gleichbehandlung beider Statusgruppen gegeben ist.

Hintergrund

Der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Land Baden-Württemberg (TV ATZ BW) ermöglicht es schwerbehinderten Beschäftigten ihre Arbeitszeit auf 50 Prozent zu reduzieren und dabei weiterhin ein Entgelt in Höhe von 83 Prozent ihres bisherigen Nettoentgelts zu erhalten. Der Tarifvertrag enthält eine Kann-Bestimmung für Beschäftigte, die mindestens 55 Jahre alt sind, und einen Anspruch für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der TV ATZ BW ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Eine entsprechende Regelung gibt es bislang in den anderen Bundesländern nicht.

Der TV ATZ BW hat sich bewährt. Viele schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu vereinbaren.

Es ist eine wichtige Entscheidung, schwerbehinderten Beschäftigten im Landesdienst in Baden-Württemberg den gleitenden Übergang in die Rente auch weiterhin zu ermöglichen.

Die BLV-Arbeitnehmervertreter begrüßen die erzielte Einigung ausdrücklich.

Wenn Sie auch Fragen hierzu haben, rufen Sie uns an.

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. des BLV beraten Sie gerne!